

# RS OGH 1998/10/21 9ObA134/98s, 9ObA76/03x, 8ObA28/07m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1998

## Norm

AngG §27 Z4 E4d

## Rechtssatz

Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander eine bestimmte Arbeitszeiteinteilung vereinbart, ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, einer einseitig vom Arbeitgeber verfügten Änderung der Arbeitszeit Folge zu leisten. In diesem Fall bildet die Verweigerung der Arbeitsleistung keinen Entlassungsgrund. Die von der Rechtsprechung anerkannte Ausnahme, daß die Individualvereinbarung gegen zwingende Normen verstößt und der Arbeitgeber durch Weisung eingreifen darf, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, liegt hier nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 134/98s  
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 134/98s
- 9 ObA 76/03x  
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 76/03x  
Beisatz: Die Arbeitszeiteinteilung kann auch konkudent vereinbart worden sein. (T1)
- 8 ObA 28/07m  
Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 ObA 28/07m  
Vgl auch; Beis wie T1

## Schlagworte

SW: Hinderung, Verhinderung, Vereinbarung, Dienstzeit, Beendigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110825

## Dokumentnummer

JJR\_19981021\_OGH0002\_009OBA00134\_98S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)